

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Wie bereits angekündigt, erhalten Sie nachfolgend noch einmal die wichtigsten Informationen aktuell für die Lohnabrechnung Januar 2015. Bitte lesen Sie sich die Punkte genau durch.

1. Mindestlohn - Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Ab dem 01.01.2015 gilt der Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde nach dem Mindestlohngesetz. Um die Einhaltung des Mindestlohns besser nachprüfen zu können, wird nach §17 des Mindestlohngesetzes eine **neue Aufzeichnungspflicht** der Arbeitszeit Ihrer Mitarbeiter eingeführt. Folgende Mitarbeitergruppen sind davon betroffen:

- Minijobs, Aushilfen und kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter (z.B. Personengruppen 109 und 110) **in allen Branchen**.
- Generell alle Mitarbeiter in **Branchen**, die durch **hohe Fluktuation** gekennzeichnet sind z.B.:
 - im Baugewerbe,
 - im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
 - im Personenbeförderungsgewerbe,
 - im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
 - im Schaustellergewerbe,
 - bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
 - im Gebäudereinigungsgewerbe,
 - bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
 - in der Fleischwirtschaft.

Für diese Mitarbeiter sind dann **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum 7. Tag nach der erbrachten Arbeitsleistung aufzuzeichnen**. Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgezeichnet und mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Damit soll die Einhaltung des Mindestlohns nachprüfbar sein.

Hinweis: Bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten sind die Arbeitgeber von der neuen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht ausgenommen.

Damit Sie hier Ihrer Verpflichtung nachkommen können, können Sie die Arbeitszeiten z.B. direkt über das offizielle Formular der Minijobzentrale aufzeichnen. Sie finden dieses unter folgendem Link:

http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/00_startseite/01_thementeaser/Formblatt_MiLoG.pdf?_blob=publicationFile&v=1

Sollten Sie detaillierte Fragen zum Mindestlohn haben, so können Sie sich direkt an die **Hotline** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter **030-60280028** wenden. Diese wurde extra eingerichtet und hier erhalten Sie verbindliche Auskünfte. Die Einhaltung des Mindestlohns wird vom Zoll kontrolliert und Verstöße werden mit drastischen Strafen geahndet.

2. Neue Beitragssätze in der Sozialversicherung

Zum 01.01.2015 ergeben sich auch einige Änderungen bezüglich der Beitragssätze in der Sozialversicherung. **Wir werden die neuen Beiträge als Ihr Service-Rechenzentrum automatisch korrekt berechnen, so dass Sie sich hier um nichts weiter kümmern müssen.**

2.1. Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

Wie Sie bereits diversen Medien entnommen haben, führen die meisten Krankenkassen zum 01.01.2015 einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag ein. Der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung bleibt unverändert bei 7,3%. Der Arbeitnehmer entrichtet einen Beitrag von 7,3 % und den neuen Zusatzbeitrag.

Wir berechnen diesen kassenindividuellen Zusatzbeitrag automatisch für Sie und melden diesen dann über den monatlichen Beitragsnachweis direkt an die Krankenkassen. **Sie müssen sich also um nichts weiter kümmern.**

Der jeweilige Zusatzbeitrag wird direkt im LobuOnline bei der einzelnen Krankenkasse angezeigt. Zusätzlich ist dieser auch auf dem a.b.s. Firmenstammblatt und der Lohnabrechnung des einzelnen Mitarbeiters ersichtlich.

2.2. Senkung Beitrag zur Rentenversicherung

Ab 2015 wird der Beitragssatz zur Rentenversicherung von 18,9% auf 18,7% abgesenkt und vom Bruttoentgelt bis zur neuen Beitragsbemessungsgrenze von 6.050 Euro erhoben. Damit betragen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil jeweils 9,35%. **Auch diese Änderung setzen wir automatisch für Sie um.**

2.3. Erhöhung Beitrag zur Pflegeversicherung

Ab 2015 wird der Pflegeversicherungsbeitrag um 0,3% angehoben. Damit wird der Arbeitnehmeranteil dann 1,175% (für Kinderlose 1,425%) und der Arbeitgeberanteil 1,175% betragen. **Diese Erhöhung wird von a.b.s. automatisch bei der Beitragsberechnung ab 01.01.2015 berücksichtigt.**

3. Minijobs - Ende der Übergangsregelung

Betroffen sind hier Mitarbeiter, die

- bereits vor dem 01.01.2013 bei Ihnen beschäftigt waren und
- zwischen 400 Euro und 450 Euro verdienen und
- in 2013 und 2014 weiterhin in der Gleitzone abgerechnet wurden.

Die Minijobgrenze wurde zum 01.01.2013 von 400 Euro auf 450 Euro angehoben und Bestands- und Übergangsfristen geschaffen. Diese enden nun am 31.12.2014. Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2013 bestanden haben, wurden weiterhin nach der alten Rechtsprechung behandelt.

Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2013 bereits über 400 Euro aber unter 450 Euro verdient haben, waren auch nach dem 01.01.2013 aufgrund der Übergangsregelung sozialversicherungspflichtig und konnten weiter in der Gleitzone abgerechnet werden. Nun gilt aber ab dem 01.01.2015 die neue Regelung, dass ein Arbeitnehmer, der nach der Übergangsregelung unter 450 Euro in der Gleitzone beschäftigt war, nicht mehr sozialversicherungspflichtig ist. Es besteht auch kein Schutz mehr in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Praxisbeispiel:

Mitarbeiter Huber ist am 01.07.2012 (also vor dem 01.01.2013) in Ihr Unternehmen eingetreten und wurde bislang mit einem Gehalt von 420 Euro in der Gleitzone abgerechnet. Da damit auch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, genießt der Mitarbeiter Versicherungsschutz. Ab dem 01.01.2015 müsste Herr Huber aber auf Grund des Endes der Übergangsregelung als Minijob abgerechnet werden, da er unter 450,00 Euro verdient. Sie müssten demnach sein Gehalt ab dem 01.01.2015 auf über 450,00 Euro erhöhen, wenn er weiter sozialversichert sein soll.

Wir werden in derartigen Fällen einen entsprechenden Hinweis auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll bzw. im LobuOnline ausweisen.

4. ELStAM

4.1. ELStAM - Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2015

Hier sind nur Mitarbeiter betroffen, die Sie aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung abrechnen. Wir führen aktuell den ELStAM-Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) für Sie durch. Liegt eine Abrufsperrung vor, so erhält Ihr Mitarbeiter in der Regel eine Lohnsteuerersatzbescheinigung vom Finanzamt ausgestellt. Diese ist aber immer nur für 1 Jahr gültig.

Beachten Sie daher, dass Ihnen die Mitarbeiter, die aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2014 abgerechnet werden, eine aktuelle Bescheinigung für 2015 einreichen müssen und teilen Sie uns dann ggf. die geänderten Steuermerkmale zur Lohnabrechnung für Januar 2015 mit.

Wir werden hier zusätzlich einen entsprechenden Hinweis im LobuOnline und auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll ausweisen.

4.2. ELStAM - keine Steuer ID - Abrechnung nach Steuerklasse VI

Bis zur Lohnabrechnung Februar 2015 können Sie, wenn Sie bei einem Mitarbeiter keine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) eingetragen haben, weiterhin mit den manuell eingetragenen Steuermerkmalen abrechnen. Sie erhalten aber bereits folgenden Hinweis auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll und im LobiOnline:

256	Ohne Lohnsteueridentifikationsnummer kann keine ELSTAM Anmeldung/Abfrage durchgeführt werden (es kann bis zu 3 Monaten mit den angegebenen Steuermerkmalen abgerechnet werden, danach erfolgt eine Abrechnung mit Steuerklasse VI (rückwirkend)).
-----	---

Wenn ab der Lohnabrechnung für März 2015 für eine Personalnummer **3 Monate nach dem Eintrittsdatum** keine ELSTAM Werte vorliegen, z.B. da keine Lohnsteuer-ID erfasst wurde oder die Anmeldung nicht durchgeführt werden konnte, wird dieser Mitarbeiter von uns nach Vorgabe von der Finanzverwaltung automatisch mit STKL VI abgerechnet.

Teilen Sie uns also mit der nächsten Lohnabrechnung die noch fehlenden Steueridentifikationsnummern mit.

Papierkunden:

Sie tragen die fehlende Steuer-ID einfach auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll ein und senden uns dieses dann mit den Unterlagen für die Lohnabrechnung mit. Alternativ können Sie die Steuer-ID auch auf dem Umsatzblatt bei dem entsprechenden Mitarbeiter notieren.

Online-Kunden:

Sie tragen die fehlende Steueridentifikationsnummer unter "Stammdaten" => "Steuer" direkt im LobiOnline ein.

Hinweis: Auch ohne Steueridentifikationsnummer können Sie einen Mitarbeiter nach den manuell eingetragenen Steuerwerten abrechnen. Sie wählen dann einfach bei "ELStAM verwenden" "ja, Ersatzbescheinigung liegt vor" an. **Das sollten Sie aber nur tun, wenn Ihnen auch tatsächlich eine Ersatzbescheinigung des Mitarbeiters vorliegt, da Sie als Arbeitgeber in der Haftung sind.**

5. Termine für den Kassenvorlauf 2015

Der Beitragsnachweis muss einheitlich 2 Tage vor der Beitragsfälligkeit bei den Krankenkassen sein (=übermittelt), genauer bis 12:00 Uhr 2 Tage vor der Fälligkeit. Das gilt für alle Kassen einheitlich. Die Beitragsfälligkeit wird von den Krankenkassen vorgegeben. Wir haben diese Regelung bei den Krankenkassenvorlaufstagen für 2015 berücksichtigt.

Der Krankenkassenvorlauf findet 2015 an folgenden Tagen statt:

Januar	Donnerstag	22.01.2015
Februar	Donnerstag	19.02.2015
März	Montag	23.03.2015
April	Mittwoch	22.04.2015
Mai	Mittwoch	20.05.2015
Juni	Montag	22.06.2015
Juli	Donnerstag	23.07.2015
August	Freitag	21.08.2015
September	Dienstag	22.09.2015
Oktober	Donnerstag	22.10.2015
November	Freitag	20.11.2015
Dezember	Donnerstag	17.12.2015

Hinweis: Die endgültige Abrechnungsdatei / Stammlisten z.B. für Januar 2015 müssen also spätestens am Mittwoch, den 21. Januar 24:00 Uhr bei uns eingegangen sein, wenn kein Kassenvorlauf für Sie erstellt werden soll.